



Vorsorge Gewerbe Schweiz
Prévoyance arts et métiers Suisse
Previdenza arti e mestieri Svizzera

Anlagereglement

In Kraft seit: 01.01.2026

Beschlossen durch: Stiftungsrat am 11. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1. ANLAGELEITBILD	3
1.1. Allgemeines	3
1.2. Reglementunterstellung	3
1.3. Begriffe	3
1.4. Allgemeine Anlagegrundsätze	3
ART. 2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	5
2.1. Stiftungsrat	5
2.2. Anlageausschuss des Stiftungsrates	5
2.3. Versicherungskommission eines Vorsorgewerkes	6
2.4. Vermögensverwalter	7
2.5. Investment Controller	7
2.6. Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	7
2.7. Geschäftsstelle	8
ART. 3. ANLAGEPOLITIK	8
3.1. Gesetzliche Anlagevorschriften	8
3.2. Asset Allocation	8
3.3. Einschränkungen	8
3.4. Bestimmungen Direktanlagen	9
3.5. Wertschwankungsreserven	9
3.6. Ausübung der Aktionärsrechte	9
ART. 4. ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG	11
4.1. Überwachung	11
4.2. Berichterstattung	11
ART. 5. BUCHFÜHRUNG UND BEWERTUNG	12
5.1. Buchführung	12
5.2. Bewertung	12
ART. 6. INTEGRITÄT UND LOYALITÄT IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG	12
6.1. Integrität und Loyalität	12
ART. 7. AKTENAUFBEWAHRUNG	12
7.1. Aktenaufbewahrung	12
ART. 8. INKRAFTTREten	12
8.1. Inkrafttreten	12
ANHANG 1 STRATEGISCHE VERMÖGENSSTRUKTUR	13
ANHANG 2 ANLAGERICHTLINIEN FÜR ANLAGEGEFÄSSE PROPARIS	14
ANHANG 3 UMSETZUNG	17
ANHANG 4 VORSORGEWERKSPEZIFISCHER ANHANG FÜR DIE PENSIONSKASSE XYZ	20

Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 51a Abs. 2 lit. m und n, Art. 71 BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2 sowie Art. 4 der Stiftungsurkunde.

ART. 1. ANLAGELEITBILD

1.1. Allgemeines

- ¹ Das Anlagereglement von proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz (nachfolgend proparis genannt) legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage und -verwendung sowie deren Durchführung und Überwachung für proparis und ihre Vorsorgewerke fest.
- ² Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f und Art. 48h bis 48l BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für proparis relevante Regelungen verpflichtet.

1.2. Reglementunterstellung

- ¹ Der Stiftungsrat sowie die durch den Stiftungsrat im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen beauftragten Personen und Stellen unterstehen den jeweils gültigen Gesetzen und Verordnungen des Bundesrechts sowie diesem Reglement betreffend die Anlage von Geldern der beruflichen Vorsorge.

1.3. Begriffe

¹ Vermögensanlagen

Als Vermögensanlagen von proparis gelten sowohl die Anlagegefässe proparis und Direktanlagen der einzelnen Vorsorgewerke (d.h. exklusive Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Liquidität, welche aus operativen Gründen nicht angelegt werden kann).

² Verpflichtungen

Als Verpflichtungen von proparis gelten die in den Bilanzen der einzelnen Vorsorgewerke ausgewiesenen Vorsorgekapitalien der Aktiven und Rentnern (zusammengefasst in der konsolidierten Bilanz der Stiftung).

³ Anlagegefässe proparis

Als Anlagegefässe proparis werden diejenigen Kollektivanlagen bezeichnet, die vom Anlageausschuss des Stiftungsrates evaluiert, überwacht und den Vorsorgewerken zur Umsetzung der Anlagestrategie zur Verfügung gestellt werden (vgl. Anhang 2).

⁴ Direktanlagen

Als Direktanlagen werden Darlehen und Liegenschaften bezeichnet, die von den Vorsorgewerken direkt evaluiert, überwacht und bewirtschaftet werden. Die Zulässigkeit und der Umfang solcher Anlagen werden unter Ziffer 3.4. und in den vorsorgewerkspezifischen Anhängen zum Anlagereglement geregelt.

1.4. Allgemeine Anlagegrundsätze

¹ Grundsatz

Für die Anlagetätigkeit und die Anlagen von proparis bzw. von jedem einzelnen Vorsorgewerk massgeblich sind die Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der Behörden (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, BSV, Aufsichtsbehörde) sowie alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen, namentlich diejenigen des Finanzmarktrechtes. Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind reglementarisch festzulegen und die Einhaltung

der Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

² Instrumente zur Wahrnehmung der Führungsverantwortung

Zur Umsetzung der Anlagestrategie bedient sich proparis folgender Instrumente:

- a. Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
- b. Planungs- und Überwachungsinstrumenten und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen von proparis resp. der Vorsorgewerke zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG).
- c. Eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen.
- d. Für die Überwachung und ziel- bzw. risikokonforme Steuerung des Vermögens bedient sich proparis eines professionellen Investment Controllings. Aufgabeninhalte und Zuständigkeiten des Investment Controllers werden unter Kapitel 2 „Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“ geregelt.

³ Liquidität

Für die Sicherstellung der Liquidität und der entsprechenden Verpflichtungen ist das betreffende Vorsorgewerk verantwortlich.

⁴ Sicherheit, Ertrag und Diversifikation

Das Vermögen ist zu bewirtschaften, dass

- a. die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die Sicherheit der Erfüllung der versprochenen Leistungen mit hoher Wahrscheinlichkeit gewährleistet werden kann,
- b. im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtperformance (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird.

Die Vermögensanlagen

- a. erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
- b. werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- c. erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

Die Vermögensbewirtschaftung soll längerfristig zu einer Stärkung der Vorsorgesicherheit, zu einem verbesserten Ertrag und zu einer optimierten Diversifikation der Gesamtanlagen führen.

Bei der Anlage des Vermögens sind die Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft jedes einzelnen Vorsorgewerkes und von proparis als Gesamtheit sowie die allgemeinen langfristigen Rendite- und Risikoerwartungen

der festzulegenden Anlagekategorien zu berücksichtigen. Die Risikofähigkeit eines Vorsorgewerkes ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

ART. 2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

2.1. Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat

- a) nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr,
- b) legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen von Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und von Art. 50 bis 52 BVV 2 fest,
- c) entscheidet über die Zulässigkeit von Anlagen und trägt als oberstes Organ von proparis die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens im Rahmen von Art. 51a BVG,
- d) legt die notwendigen, minimalen Wertschwankungsreserven fest,
- e) kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bzgl. der Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) und der Abgabe der Vermögensvorteile (Art. 48k BVV 2), kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2),
- f) hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten fest,
- g) erlässt auf Antrag seines Anlageausschusses das Anlagereglement,
- h) genehmigt auf Antrag seines Anlageausschusses die vorsorgewerksspezifischen Anhänge zu diesem Reglement,
- i) wählt seinen Anlageausschuss,
- j) wählt den Präsidenten seines Anlageausschusses,
- k) wählt auf Antrag seines Anlageausschusses den Investment Controller,
- l) wählt auf Antrag seines Anlageausschusses die externen Vermögensverwalter,
- m) entscheidet auf Antrag seines Anlageausschusses über Sanierungskonzepte bei Unterdeckung von Vorsorgewerken gemäss Reglement über Sanierungsmassnahmen,
- n) entscheidet über die Organisation der Informationsversorgung (Performance-Reporting/Anteilsbuchhaltung), einschliesslich der Kompetenz zur Auftragerteilung,
- o) überwacht die Ausführung von delegierten Aufgaben.

2.2. Anlageausschuss des Stiftungsrates

- ¹ Die Zusammensetzung, Organisation und Wahl sowie die weiteren Einzelheiten bezüglich Amtsduauer, Durchführung der Sitzungen und Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Anlageausschusses des Stiftungsrates sind im Organisations- und Wahlreglement von proparis geregelt.

- ² Der Anlageausschuss des Stiftungsrates
- a) beantragt dem Stiftungsrat Änderungen des Anlagereglements (inklusive vorsorgewerkspezifische Anhänge),
 - b) erarbeitet Stellungnahmen, Orientierungen und Anträge zuhanden des Stiftungsrates,
 - c) stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher,
 - d) genehmigt Transaktionen bei Direktanlagen auf Antrag der Versicherungskommission eines Vorsorgewerkes,
 - e) genehmigt alle Verträge, die von proparis im Zusammenhang mit Kapitalanlagen zu unterzeichnen sind,
 - f) kontrolliert die ordnungsgemäße Umsetzung der langfristigen Anlagestrategien der Vorsorgewerke und die Einhaltung der Anlagerichtlinien,
 - g) evaluiert die externen Vermögensverwalter in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess,
 - h) stellt den Antrag an den Stiftungsrat zur Wahl des Investments Controllers,
 - i) unterstützt den Stiftungsrat bei der Beurteilung von Sanierungskonzepten der Vorsorgewerke in Unterdeckung gemäss Reglement über Sanierungsmassnahmen und legt sie dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor,
 - j) orientiert den Stiftungsrat mindestens halbjährlich über die Anlagetätigkeit sowie den Anlageerfolg auf Stufe Vermögensverwalter, Anlagekategorie und Gesamtvermögen.

2.3. Versicherungskommission eines Vorsorgewerkes

- ¹ Die Versicherungskommission eines Vorsorgewerkes
- a) entscheidet und verantwortet die Vermögensanlagen (inkl. Rebalancing) unter Berücksichtigung des Anlagereglements und seines vorsorgewerkspezifischen Anhangs zu diesem Anlagereglement,
 - b) erarbeitet den vorsorgewerkspezifischen Anhang zu diesem Anlagereglement und beantragt dem Anlageausschuss des Stiftungsrates bzw. dem Stiftungsrat dessen Genehmigung,
 - c) erarbeitet unter Einbezug des Investment Consultants und des Experten für berufliche Vorsorge eine auf die anlagepolitische Risikofähigkeit des Vorsorgewerkes abgestimmte Anlagestrategie, welche die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien berücksichtigt,
 - d) überwacht unter Berücksichtigung von Art. 3.4. dieses Reglements laufend die Eignung allfälliger Direktanlagen zur Erreichung des Vorsorgezwecks,
 - e) organisiert die professionelle Bewirtschaftung der Direktanlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Befähigung der Vermögensverwalter (Art. 48f BVV 2),
 - f) beantragt beim Anlageausschuss des Stiftungsrates Transaktionen bei Direktanlagen,

- g) informiert den Anlageausschuss des Stiftungsrates mindestens einmal jährlich über den Status und die erzielten Renditen auf den Direktanlagen,
- h) meldet der Geschäftsstelle von proparis zuhanden des Anlageausschusses des Stiftungsrates unaufgefordert und umgehend besondere Vorkommnisse bei den Direktanlagen (z.B. bedeutende Vermögensverluste, Insolvenzen von Schuldern, Abweichungen von gesetzlichen Anlagevorschriften, latente Risiken etc.),
- i) ist bei Vorliegen einer Unterdeckung verantwortlich für die Inkraftsetzung und Einhaltung der vorgesehenen Massnahmen gemäss Reglement über Sanierungsmassnahmen und informiert periodisch.

2.4. Vermögensverwalter

- ¹ Der in diesem Anlagereglement verwendete Begriff «Vermögensverwalter» bezieht sich auf externe Vermögensverwalter nach Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. auf Finanzdienstleister nach Art. 2 FINIG.
- ² Zur Verwaltung der Anlagegefässe gemäss Ziffer 1.3. Abs. 4 werden externe Vermögensverwaltungen beauftragt. Diesen sind klar definierte Verwaltungsaufträge in Form eines Vermögensverwaltungsvertrages zu erteilen. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 resp. Art. 48g – 48I BVV 2 erfüllen.

2.5. Investment Controller

- ¹ Der von proparis beauftragte Investment Controller hat im Bereich der Verwaltung der Vermögensanlagen von proparis im Wesentlichen folgende Hauptaufgaben:
 - a) steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss des Stiftungsrates, den Versicherungskommissionen der Vorsorgewerke, den Durchführungsstellen und der Geschäftsstelle als Ansprechpartner in Fragen der Vermögensbewirtschaftung zur Verfügung,
 - b) regelmässige Überprüfung der Einhaltung der vorsorgewerkspezifischen Richtlinien,
 - c) laufende Überwachung des Performance-Verlaufes der Anlagegefässe proparis,
 - d) Durchführung von Performance-Analysen und deren Interpretation zwecks Erklärung von Performance-Abweichungen und Erkennung von Verbesserungspotential sowie Quervergleiche mit spezifischen Peer Groups,
 - e) laufende Überwachung der Auftragskonformität der Vermögensverwalter,
 - f) Erstellung von mindestens quartalsweisen Investment Controlling Berichten gemäss Art. 4 dieses Anlagereglements,
 - g) periodische Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserven pro Vorsorgewerk.

2.6. Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

- ¹ Die von proparis beauftragte zentrale Depotstelle (Global Custodian) ist im Wesentlichen verantwortlich für:
 - a) Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody (u.a. die Titalaufbewahrung und Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponsabrechnungen, Corporate Actions etc.) und der gesamten Wertschriftenadministration,

- b) Erstellung und Aufbereitung aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen, insbesondere Berechnung der Anlagerendite der Anlagegefässe und der Vorsorgewerke
- c) Berechnung des Nettovermögenswertes pro Anlagegefäß,
- d) Ermittlung der Anteile der angeschlossenen Vorsorgewerke pro Anlagegefäß (vgl. Anhang 3),
- e) Führung einer revisionsfähigen Anteilsbuchhaltung mit Sammelbeleg für die Finanzbuchhaltung pro Anlagegefäß,
- f) Bestandes- und Rendite-Reporting zuhanden der Anlagekommission und des Investment Controllers.

2.7. Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle hat im Bereich der Vermögensanlagen folgende Aufgaben:
- a) stellt die Einhaltung von reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben bei der Anlagetätigkeit der Vorsorgewerke sicher und informiert den Anlageausschuss des Stiftungsrates darüber,
 - b) ist im Rahmen der Beschlüsse der Vorsorgewerke verantwortlich für die Umsetzung der Anlagetransaktionen (Details und Prozesse vgl. «Prozess-Handbuch»),
 - c) Kommunikation mit dem Global Custodian und den Vermögensverwaltern,
 - d) Organisation, Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen des Anlageausschusses des Stiftungsrates,
 - e) verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48l Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber,
 - f) ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben nach FinraG/FinraV zuständig,
 - g) stellt sicher, dass der Bericht über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Stimmverhalten) einmal jährlich publiziert wird (vgl. Art. 3.6. des Anlagereglements).

ART. 3. ANLAGEPOLITIK

3.1. Gesetzliche Anlagevorschriften

- ¹ In Ergänzung zu den gesetzlichen Anlagevorschriften (insbesondere Art. 71 Abs. 1 BVG sowie Art. 53 - 59 BVV 2) sind die nachfolgenden Bestimmungen verbindlich.

3.2. Asset Allocation

- ¹ Bei der Bestimmung der im Anhang festgelegten Bandbreiten pro Anlagekategorie werden die Vermögensanlagen eines Vorsorgewerkes bzw. der Stiftung berücksichtigt.

3.3. Einschränkungen

- ¹ Nicht zugelassen sind direkte Investitionen in:
- a) nachrangige Obligationenanleihen,
 - b) nachrangige Hypothekardarlehen im Schlussrang ohne Beteiligung an den vorrangigen Belastungen desselben Objektes. Ganz ausgeschlossen sind Hypothekardarlehen an versicherte Personen.

c) Anlagen mit Nachschusspflichten.

² Als Alternative Anlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer anderen Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a - d^{ter} BVV 2 zugeordnet werden können. Alternative Anlagen im Sinne von Art. 53 Abs. 1 lit. e sind nicht erlaubt.

3.4. Bestimmungen Direktanlagen

- ¹ Die vor Inkrafttreten dieses Reglements bestehenden Investitionen in Liegenschaften und Hypotheken können bis auf weiteres weitergeführt werden.
- ² Neuinvestitionen dürfen ausschliesslich in Liegenschaften und Darlehen in der Schweiz getätigten werden. Es gelten im Weiteren die gesetzlichen Vorschriften von Art. 54b, 55, 57 und 58 Abs. 2 lit. b BVV 2. Abweichungen zu diesen Vorschriften sind nicht zulässig bzw. explizit nicht gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 erweiterbar.
- ³ Anlagen bei Nahestehenden (u.a. Anlagen beim Arbeitgeber) sind zulässig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 48i BVV 2 sowie von Art. 57 BVV 2). Diese sind bis zu 5% des Vermögens zulässig, sofern ein vom Stiftungsrat genehmigter Vertrag vorliegt und sie nicht zur Deckung von Freizügigkeitsleistungen und laufenden Renten dient. Im Vertrag sind die Verzinsung, die Rückzahlung und allfällige Sicherheiten zu regeln. Zudem wird jährlich die Einhaltung von Art. 50 BVV 2 schlüssig dargelegt.

Eine Erweiterung der Limite gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist, unter Einhaltung von Art. 57 Abs. 1 BVV 2 und Beachtung der Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation möglich, vom Stiftungsrat zu genehmigen und im vorsorgewerkspezifischen Anhang zu regeln. Die Einhaltung der Grundsätze ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

⁴ Zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Vorsorgewerkes werden sämtliche Direktanlagen mitgegeben. Auf der Stufe der Stiftung können keine Direktanlagen verbleiben. Sollte ein Transfer von Direktanlagen nicht möglich sein, werden sämtliche betroffenen Anlagen bei einem Ausscheiden eines Vorsorgewerkes auf dessen Rechnung liquidiert.

3.5. Wertschwankungsreserven

- ¹ Mit den Wertschwankungsreserven ist sicherzustellen, dass risikobehaftete, im Rahmen der Vermögensanlage bewirtschaftete und mit nicht rückgedeckten Mitteln finanzierte Vermögenssteile auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt sind.
- ² Die Wertschwankungsreserven müssen mindestens den Werten entsprechen, die gemäss der finanzökonomischen Methode mit einem Sicherheitsniveau von 97.5% und einem Zeithorizont von einem Jahr vom Investment Controller jährlich für die jeweiligen Vorsorgewerke berechnet werden.
- ³ Die erforderlichen Wertschwankungsreserven sind in % der Verpflichtungen zu bilden.

3.6. Ausübung der Aktionärsrechte

Die Ausübung der Aktionärsrechte wird im BVG und OR wie folgt geregelt:

¹ Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von proparis gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt.

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich proparis am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen von proparis.

Bei Kollektivanlagen, die nicht unter die Bestimmung von Art. 71a Abs. 1 BVG) fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann der Anlageausschuss des Stiftungsrates frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder ob auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

² Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen von proparis

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt/ gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen.

³ Organisatorisches

Die Stimmrechte werden durch den Anlageausschuss des Stiftungsrates im Sinne der Versicherten wahrgenommen. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.

Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

⁴ Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht zuhanden der Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

⁵ Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig.

ART. 4. ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

4.1. Überwachung

¹ Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufen-gerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

4.2. Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenz-ebenen so informiert werden, dass sie die zugeordnete Führungsverant-wortung wahrnehmen können.

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monatlich	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Investment Controller Geschäftsstelle	<ul style="list-style-type: none"> - Vermögensausweise - Investment Report <ul style="list-style-type: none"> • Performance (auf allen Stufen) • Vermögensstruktur • Strukturanalysen - Anteilsbuchhaltung - Jährlicher TER-Report
Monatlich	Anteilsbuchhaltung (Global Custodian)	Investment Controller Geschäftsstelle	Anteilsbuchhaltung und Fonds-buchhaltung
Mindestens quartalsweise	Vermögensverwalter/ Banken	Investment Controller Geschäftsstelle	<ul style="list-style-type: none"> - Investment Report: <ul style="list-style-type: none"> • Bericht über die Anlagetätigkeit • Begründung Performanceab-weichungen
Mindestens quartalsweise	Investment Controller		Einhaltung der Richtlinien und Be-urteilung der Anlageresultate.
		Stiftungsrat Anlageausschuss des Stiftungsrates Geschäftsstelle	<ul style="list-style-type: none"> Investment Controlling Report (Poolvermögen und pro Vorsorge-werk): - Beurteilung Anlagetätigkeit - Beurteilung Derivate - Beurteilung Kollektivanlagen - Beurteilung Performance - Handlungsempfehlungen
		Vorsorgewerke	<ul style="list-style-type: none"> - Investment Controlling Report (für ihr Vorsorgewerk)
Mindestens jährlich	Vorsorgewerke	Anlageausschuss des Stiftungsrates Investment Controller	<ul style="list-style-type: none"> - Erzielte Rendite sowie besondere Vorkommnisse bei Direktanlagen - Bei Liegenschaften zusätzlich: Zu-standsbericht sowie periodische Bewertungsgutachten.
Mindestens jährlich	Vorsorgewerke (im Auftrag des Stiftungs-rates)	Versicherte Geschäftsstelle	<ul style="list-style-type: none"> - Orientierung der Versicherten über die Anlagetätigkeit, die An-lageergebnisse, die Gesamtper-formance und Abweichungen zur Benchmark, die Einhaltung der Anlagestrategie und der Anlage-vorschriften sowie den Einsatz von Derivaten - Jahresabschluss

ART. 5. BUCHFÜHRUNG UND BEWERTUNG

5.1. Buchführung

¹ Das Vermögen und die Verpflichtungen von proparis insgesamt sowie aufgeteilt nach den einzelnen Vorsorgewerken werden in der konsolidierten Bilanz der Stiftung sowie in den Teilbilanzen der Vorsorgewerke nach Swiss GAAP FER 26 dargestellt, sodass die Informationen sowohl für jedes einzelne Vorsorgewerk als auch für proparis als Ganzes zur Verfügung stehen.

Bei der Zusammenführung der Abschlüsse der einzelnen Vorsorgewerke dürfen keine Verrechnungen von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag vorgenommen werden. Insbesondere dürfen allfällige Unterdeckungen nicht mit freien Mitteln anderer Vorsorgewerke verrechnet dargestellt werden.

5.2. Bewertung

¹ Die Bewertung der Aktiven erfolgt grundsätzlich zum Marktwert per Bilanzstichtag. Der aktuelle Wert von Immobilien und anderen Vermögenswerten ohne regelmässigen, öffentlichen Handel wird nach dem zu erwartenden Ertrag bzw. Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes berechnet.

ART. 6. INTEGRITÄT UND LOYALITÄT IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG

6.1. Integrität und Loyalität

¹ Die Vorschriften über die Integrität und Loyalität gemäss BVG, die Vorschriften über die Entgegennahme von persönlichen Vermögensvor teilen sowie die Interessenverbindungen und deren Offenlegung sind im Organisations- und Wahlreglement von proparis geregelt. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf verwiesen.

ART. 7. AKTENAUFBEWAHRUNG

7.1. Aktenaufbewahrung

¹ Anlage- und Sicherstellungstitel sind bei einer Bank zentral zu hinterlegen. Verträge werden auf der Geschäftsstelle aufbewahrt.

ART. 8. INKRAFTTREten

8.1. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Stiftungsrat am 01.01.2026 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Reglemente und An hänge.

² Änderungen sind der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

ANHANG 1 STRATEGISCHE VERMÖGENSSTRUKTUR

- 1. Langfristige Strategie**
- ¹ Die Anlagestrategie umfasst die gemäss Art. 1. Ziffer 1.3. Abs. 3 zugelassenen Anlageinstrumente.
- ² Die strategischen Quoten, welche durch den Stiftungsrat und die Versicherungskommissionen festgelegt werden, werden auf den Vermögensanlagen berechnet.
- ³ Für jedes Vorsorgewerk muss eine individuelle Anlagestrategie mit Bandbreiten festgelegt werden (vgl. Anhang 4 Ziffer 1).
- ⁴ Die strategische Asset Allocation und die Bandbreiten pro Anlagekategorie von proparis ergeben sich aus den entsprechenden Werten der Vorsorgewerke. Die Limiten gemäss BVV 2 müssen für proparis insgesamt und für jedes einzelne Vorsorgewerk eingehalten werden.
- 2. Bandbreiten**
- ¹ Für jede Kategorie wird eine Bandbreite, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie festgelegt (vgl. Anhang 4).
- ² Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- ³ Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft.

**3. Benchmarks
(strategische und auf Stufe Anlagekategorie)**

Anlagekategorie	Benchmark
Total Liquidität CHF*	FTSE 3M CHF Eurodeposit
Operative Liquidität	FTSE 3M CHF Eurodeposit
Liquidität UBS	FTSE 3M CHF Eurodeposit
Total Anlagen beim Arbeitgeber*	Customized Benchmark
Total Obligationen CHF*	SBI Total AAA-BBB
Obligationen CHF passiv / semi-aktiv	SBI Total AAA-BBB
Total Hypotheken CHF*	SBI AAA-BBB 1-10Y TR
Hypotheken CHF aktiv	SBI AAA-BBB 1-10Y TR
Total Obligationen FW*	Bloomberg Global Aggregate ex CHF (hedged)
Obligationen FW passiv / semi-aktiv	Bloomberg Global Aggregate ex CHF (hedged)
Total Aktien Schweiz*	SPI
Aktien Schweiz passiv	SPI
Total Aktien Ausland (unhedged)*	MSCI World ex CH Net
Aktien Ausland (unhedged) passiv	MSCI World ex CH Net
Total Aktien Ausland (hedged)*	MSCI World ex CH Net (hedged)
Aktien Ausland (hedged) passiv	MSCI World ex CH Net (hedged)
Total Aktien Welt Small Cap*	MSCI World Small Cap Net
Aktien Welt Small Caps passiv	MSCI World Small Cap Net
Total Aktien Emerging Markets*	MSCI Emerging Markets Net
Aktien Emerging Markets passiv	MSCI Emerging Markets Net
Total Immobilien Schweiz kotiert*	SXI Real Estate Funds Broad
Immobilien Schweiz kotiert aktiv	SXI Real Estate Funds Broad
Total Immobilien Schweiz NAV*	KGAST Immo Index
Immobilien Schweiz NAV aktiv	KGAST Immo Index Gemischt
Immobilien Schweiz Direktanlagen	KGAST Immo Index

* Strategische Benchmarks

ANHANG 2 ANLAGERICHTLINIEN FÜR ANLAGEGEFÄSSE PROPARIS

1. Grundsatz

¹ Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist bei allen Anlagen jederzeit auf eine angemessene Diversifikation sowie nach Möglichkeit auf ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen zu achten.

² Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht führen.

³ Der Stiftungsrat definiert die Anlagekategorien, in die die einzelnen Vorsorgewerke investieren können. Die Anlagekommissionen der einzelnen Vorsorgewerke beantragen beim Anlageausschuss des Stiftungsrates ihre Strategische Asset Allocation (SAA). Der Anlageausschuss des Stiftungsrates beurteilt im Rahmen der Risikofähigkeit der einzelnen Vorsorgewerke die Anträge und definiert die Bandbreiten für die einzelnen Anlagekategorien. Über die Strategische Asset Allokation entscheidet der Stiftungsrat von proparis.

⁴ Zurzeit werden folgende Anlagegefässe proparis geführt:

- a) Hypotheken CHF
- b) Obligationen CHF
- c) Obligationen Fremdwährungen (hedged)
- d) Aktien Schweiz
- e) Aktien Welt
- f) Aktien Welt (hedged)
- g) Aktien Welt Small Cap
- h) Aktien Emerging Markets
- i) Immobilien Schweiz kotiert
- j) Immobilien Schweiz NAV

⁵ Die Vorschriften über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse gelten analog (Art. 55 Abs. 1 Bst. A KAG, Art. 76 KVV; Art. 1ff KKV FINMA).

2. Vergleichsindex (Benchmark)

¹ Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgröße (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindexes kann der Mehrwert der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einer rein "passiven", so genannten indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3. Anlagestil

¹ Die Portfolios können sowohl indexnah als auch aktiv bewirtschaftet werden.

4. Liquide Mittel	<p>¹ Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von mind. P-2 und einem langfristigen Rating von mind. A3 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank. Bei einem Downgrading einer Genparthei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens aber nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.</p> <p>² Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.</p> <p>³ Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.</p> <p>⁴ Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten, wie beispielsweise Caps, Floors und Swaptions.</p>
5. Hypotheken CHF	<p>¹ Zulässig sind ausschliesslich Anlagen in Anteile an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.</p>
6. Obligationen CHF (Inland und Ausland)	<p>¹ Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters als Quelle zugelassen werden. • Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. • Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen CHF mit einem Rating unter Baa3 darf 15% des gesamten Obligationen CHF Engagements nicht überschreiten.
	<p>² Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.</p>
	<p>³ Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.</p>
	<p>⁴ Anlagen in Wandelobligationen, Cum-Optionsanleihen sowie in nachrangige Anleihen sind ausgeschlossen.</p>
	<p>⁵ Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.</p>
	<p>⁶ Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.</p>
7. Obligationen Fremdwährungen (hedged)	<p>¹ Das Vermögen muss in gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig) investiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie der Benchmark. • Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. • Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen Fremdwährungen mit einem Rating unter Baa3 darf 15% des gesamten Obligationen CHF Engagements nicht überschreiten.

² Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.

³ Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

⁴ Anlagen in Wandelobligationen, Cum-Optionsanleihen sowie in nachrangige Anleihen sind ausgeschlossen.

⁵ Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.

⁶ Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungswaps erfolgen.

⁷ Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

8. Aktien Schweiz

¹ Grundsätzlich werden Titel erworben, die in der vorgegebenen Benchmark enthalten sind. Ergänzend können maximal 10% der Anlagekategorie in Aktien ausserhalb des Vergleichsindexes gehalten werden.

² Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

9. Aktien Welt und Aktien Welt (hedged)

¹ Grundsätzlich werden Titel erworben, die in der vorgegebenen Benchmark enthalten sind. Ergänzend können maximal 10% der Anlagekategorie in Aktien ausserhalb des Vergleichsindexes gehalten werden.

² Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungswaps erfolgen.

³ Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

10. Aktien Welt Small Caps

¹ Grundsätzlich werden Titel erworben, die in der vorgegebenen Benchmark enthalten sind. Ergänzend können maximal 30% der Anlagekategorie in Aktien ausserhalb des Vergleichsindexes gehalten werden.

² Währungsabsicherungen sind bis zu 100% zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungswaps erfolgen.

³ Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

11. Aktien Emerging Markets

¹ Zulässig sind Investitionen in Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, die sich nach einem anerkannten Vergleichsindex ausrichten.

² Währungsabsicherungen innerhalb einer Kollektivanlage sind bis zu 100% zulässig.

12. Immobilien Schweiz Kollektivanlagen

¹ Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.

ANHANG 3 UMSETZUNG

- 1. Teilnehmende Vorsorgewerke**
- ¹ An den Anlagegefässen proparis beteiligen sich folgende Vorsorgewerke durch den Erwerb von Ansprüchen:
1. Pensionskasse Metzger
 2. Pensionskasse Schreiner
 3. Pensionskasse Schweiz. Maler- und Gipsergewerbe / feu suisse
 4. Pensionskasse MOBIL
 5. Pensionskasse Gärtner & Floristen
 6. Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes
 7. Pensionskasse PANVICA
 8. Pensionskasse Coiffure & ESTHÉTIQUE
 9. Pensionskasse Optik / Photo / Edelmetall
 10. Pensionskasse Milchwirtschaft
 11. Pensionskasse der Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes
 12. Pensionskasse Simulac
- 2. Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen**
- ¹ Die Ausgabe- bzw. Rücknahmepreise werden in der Regel aufgrund der aktuellen Bewertungen ermittelt. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der aktuellen Bewertung (Transaktionskurs der Fonds).
- ² Der Erwerb und die Rückgabe von Ansprüchen sind in der Regel nicht beschränkt. Der Anlageausschuss des Stiftungsrates kann jedoch bei ausserordentlichen Situationen die Ausgabe neuer Ansprüche beschränken oder einstellen.
- ³ Die Rücknahme von Ansprüchen ist jederzeit möglich. Verfügt proparis nicht über die für die Auszahlung der Ansprüche benötigten flüssigen Mittel, so verwertet die Stiftung sogleich Vermögenswerte. In diesem Falle kann sie die Auszahlung so lange aufschieben, bis die erforderlichen flüssigen Mittel zur Verfügung stehen, jedoch längstens drei Monate. Die Ansprüche werden nur buchmäßig geführt, physisch werden keine Anteilsscheine gedruckt.
- ⁴ Die Rücknahme von Ansprüchen bei illiquiden Anlagegefässen wird speziell geregelt. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Vorsorgewerkes werden sämtliche Ansprüche, die das Vorsorgewerk indirekt über das Anlagegefäß hält, mitgegeben. Sollte ein Transfer der Ansprüche nicht möglich sein, werden sämtliche betroffenen Ansprüche auf Rechnung des Vorsorgewerks liquidiert. Der resultierende Liquidationserlös nach Kosten wird dem ausgeschiedenen Vorsorgewerk überwiesen. Sollte eine Liquidation oder ein Transfer der Ansprüche nicht möglich sein, wird die Anlage auf Rechnung des ausgeschiedenen Vorsorgewerks weitergeführt. proparis kann bei einer Ausscheidung eines Vorsorgewerkes entscheiden, die Ansprüche zu behalten. In diesem Fall wird dem ausgeschiedenen Vorsorgewerk in entsprechendem Umfang des aktuellen Werts Liquidität überwiesen. Falls ein Vorsorgewerk eine Rücknahme (ohne Ausscheidung) vornehmen möchte, dann gelten die gleichen Vorschriften wie oben beschrieben im Falle der Ausscheidung eines Vorsorgewerks.

- 3. Kostengrundsatz**
- ¹ Die Gebühren des Global Custodians (inkl. Anteilsbuchhaltung), der Vermögensverwalter, des Investment-Controllers und der Revisionsgesellschaft sowie weitere volumenabhängige Gebühren werden den einzelnen Vorsorgewerken im Verhältnis ihrer Anlagetätigkeit belastet. Massgebend ist das gewichtete durchschnittliche Anlagevolumen im Kalenderjahr.
 - ² Alle mit der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen (Transaktionskosten) verbundenen Kosten werden vom Vorsorgewerk getragen, das die Ansprüche erwirbt oder zurückgibt (Verursacherprinzip).
 - ³ Die Kosten für die Überführung bestehender Anlagen in die neuen Anlagegefässe gehen zu Lasten des die Kosten auslösenden Vorsorgewerkes.
- 4. Berechnung Anspruchswert**
- ¹ Der Inhalt eines Anspruchs besteht im Recht auf eine entsprechende Quote am Gesamtvermögen und am jährlichen Ertrag. Das Gesamtvermögen besteht aus dem Verkehrswert der Anlagen inklusive Liquidität, den aufgelaufenen Erträgen und Marchzinsen abzüglich der Schuldverpflichtungen und Spesen sowie von allfällig anfallenden Steuern. Als Verkehrswert gilt bei Wertschriften der Kurswert der Anlagen.
 - ² Im Zeitpunkt der Erstausgabe bestimmt der Anlageausschuss des Stiftungsrates den Preis des Anspruches aufgrund der erstmaligen Sacheinlage der einzelnen Gesellschaften. Zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt sich der Inventarwert eines Anspruches nach dem jeweiligen Gesamtvermögen am Bewertungstag, geteilt durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche.
 - ³ Die Unkosten (Vermögensverwaltung, Depotgebühren, Buchführungs-kosten, Revisionskosten etc.) der jeweiligen Anlagegefässe proparis werden durch diese selbst getragen.
- 5. Rechnungsjahr**
- ¹ Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 6. Revision**
- ¹ Die Jahresrechnung von proparis wird durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft. Sie prüft jährlich die Tätigkeit des Anlageausschusses des Stiftungsrates und die von diesem eingesetzten Aufgabenträger auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Reglements. Ferner prüft sie jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung von proparis und erstattet Bericht zuhanden des Stiftungsrates.
 - ² Die Managed Accounts werden jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft.
- 7. Rückforderung der Quellensteuer/ Verrechnungssteuer**
- ¹ Die Rückforderung der Quellensteuer (In- und Ausland) erfolgt je Anlagegefäß. Die Überweisung durch die Eidg. Steuerverwaltung bzw. ausländische Steuerverwaltung erfolgt direkt zu Gunsten des jeweiligen Anlagegefäßes proparis.
 - ² Der Global Custodian erstellt je Anlagegefäß einen Antrag zur Rückforderung der ausländischen Quellensteuer bzw. der schweizerischen Verrechnungssteuer. Die rückgeforderten Quellensteuern werden dem jeweiligen Anlagegefäß gutgeschrieben.
- 8. Vollmacht für den Global Custodian zur Rückforderung der Quellensteuer/ Verrechnungssteuer**
- ¹ Die wirtschaftlich Berechtigten geben dem Global Custodian die Vollmacht, diese in Bezug auf die Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer bzw. der schweizerischen Verrechnungssteuer zu vertreten. Damit kann der Global Custodian für jedes Anlagegefäß die Antragsformulare unterzeichnen und den jeweiligen Steuerverwaltungen, die für die Rückforderung der Quellensteuer notwendigen Auskünfte erteilen.

- 9. Gutschrift an wirtschaftlich Berechtigte**
- ¹ Die Dividenden- und Zinserträge können nach Abzug der Unkosten (Nettoertrag) je Anlagegefäß den wirtschaftlich Berechtigten nach Abschluss des Rechnungsjahres (31.12.) entweder gutgeschrieben oder direkt wieder angelegt werden.
- ² Sämtliche Arten von Gutschriften an die wirtschaftlich Berechtigten erfolgen ohne Abzug der Verrechnungssteuer. Die Berechtigten sind direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung und/oder der direkten Bundessteuer steuerpflichtig.

ANHANG 4 VORSORGEWERKSPEZIFISCHER ANHANG FÜR DIE PENSIONSKASSE XYZ

Basierend auf Art. 1. Ziffer 1.3. Abs. 3 des Anlagereglements beschliesst die Versicherungskommission der Pensionskasse XYZ folgenden Anhang zum Anlagereglement:

1. Anlagestrategie

Gestützt auf Anhang 1 des Anlagereglements von proparis legt die Versicherungskommission folgende individuelle Anlagestrategie fest:

Anlagekategorie	Anlagestrategie			Limiten gemäss BVV2
	Zielstruktur	untere Bandbreite	obere Bandbreite	
Liquidität CHF				
Anlagen beim Arbeitgeber				5%
Obligationen CHF				
Hypotheken CHF				50%
Obligationen Fremdwährungen (hedged)				
Aktien Schweiz				
Aktien Welt				
Aktien Welt (hedged)				50%
Aktien Welt Small Caps				
Aktien Emerging Markets				
Immobilien Schweiz kotiert				
Immobilien Schweiz (NAV)				30%
Total				
Total Aktien				50%
Total Immobilien				30%
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)				30%

Zur Prüfung der Einhaltung der BVV 2-Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

2. Direktanlagen

(Eigener Abschnitt, bei Bedarf)

3. Erweiterung der Limiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2

Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

4. Inkrafttreten

Dieser vorsorgewebspezifische Anhang wurde von der Versicherungskommission am tt.mm.yyyy beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat am tt.mm.yyyy in Kraft.

Änderungen sind dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.